

reichend mit dem auf der 25. Staatsratstagung geforderten allseitigen System von sozialen, ökonomischen, moralischen, pädagogischen, medizinischen u. a. Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung verbunden, in dieses intergriert werden. *Diese Aufgabenstellung überschreitet prinzipiell den Verantwortungsbereich der Rechtspflegeorgane*; die Zurückdrängung der Kriminalität ist ein *gesamsgesellschaftlicher* Auftrag. „Es gilt, den *systematischen* Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen unter *breitester* Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter *Ausnutzung* der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen.“²

In diese Richtung führen die Untersuchungen der Verfasser und auch ihre namentlich im 3. Kapitel enthaltenen Gedanken zu den Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der Bekämpfung des Rückfalldiebstahls und der sozialen Einordnung der Rückfalldiebe. Dieses Kapitel enthält — obwohl hier nicht der Schwerpunkt der Arbeit liegt³ — nützliche Anregungen für die Praxis der Rechtspflegeorgane, wemgleich hier die theoretische Tiefe hinter der der anderen Kapitel zurückbleibt.

Die Orientierung auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und die Schaffung des entwickelten Systems des Sozialismus darf jedoch nicht zu einer defätistisch-abwartenden Haltung führen. Vielmehr sind — in gegenseitiger Wechselwirkung — ganz spezifische und auch täterbezogene sozialpolitische und sozialmedizinische Maßnahmen zu diskutieren, zu programmieren und nach Maßgabe

der Möglichkeiten schrittweise zu realisieren. Es scheint jedoch, daß diese Fragestellung bei den betreffenden zentralen staatlichen Organen, die nicht unmittelbar mit der Rechtspflege befaßt sind, noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden hat; zumindest sind genügend weitreichende positive Konzeptionen noch nicht sichtbar geworden.

In diesem Zusammenhang harren noch verschiedene Fragen einer grundsätzlichen Lösung, so u. a.: Wie wird eine den Erfordernissen des sozialistischen Bildungssystems entsprechende Bildung und Erziehung vor allem der Kinder und Jugendlichen gewährleistet, die in asozialen Familien aufwachsen? Wie werden Mängel der Familienerziehung frühzeitig durch die Gesellschaft kompensiert? Wie wird die Schaffung geeigneter Institutionen (z. B. Heime) baulich, personell usw. vorbereitet? Welche speziellen rechtlichen Regelungen sind notwendig, um im Interesse der Kinder und der Gesellschaft (auch gegen einen vordergründigen, egozentrischen Willen asozialer Eltern) Konsequenzen aus dem Familiengesetzbuch zu ziehen, und welche rechtlichen Garantien müssen hierfür vorgesehen werden? Wie können — auch über den Rahmen der Verordnung vom 24. August 1961 bzw. der §§42 und 249 des neuen Strafgesetzbuches hinaus — arbeitsfähige Personen in differenzierten Formen zur Arbeit angehalten werden? Wie kann die berufliche Qualifizierung solcher Personen — auch im Strafvollzug — gefördert und ausgebaut werden? (Es gibt noch eine beachtliche Zahl von befähigten Menschen, die keine berufliche Qualifizierung besitzen; auch im Strafvollzug bestehen in dieser Hinsicht noch ungenutzte zeitliche und personelle Reserven.)

Alle diese Probleme tragen komplexen Charakter und können nicht allein durch Anweisungen oder Verordnungen gelöst werden. Aber sie müssen heute in Angriff genommen

2 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 81 (Hervorhebungen von mir — E. B.)

3 L. Schubert bereitet eine soziologisch angelegte Dissertationsschrift zu Fragen der Wirksamkeit der Strafmaßnahmen bei Rückfalltätern vor, die einige interessante Ergänzungen zu geben verspricht.